H.Abt.7 - 3536/49.

Unterschutzstellung von 5 Eiben und 1 Trauerweide. Dr.Hof./k.

Wien, am 20. Dezember 1951.

Bescheid.

Auf Grund der 55 3, Abs.1, und 13, Abs.1, des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.Juni 1935 (RGB1.I.S.821) somie der 55 6, Abs.1 und 2,7, Abs.1, und 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGB1.I.S.1273) und der Verordnung vom 10.Peber 1939 (RGB1.I.S.217) werden die auf dem Grundstück Hr.108 der Liegenschaft E.Z.56 des Grundbüches Fischamend Dorf in Wien, 23., Fischamend Dorf, Wienerstrasse stockenden fünf Eigen und eine Trauerweide den Schutzbestimzungen des Reichanaturschutzgesetzes unterstallt und diese als Haturdenkmal in das Grund- und Naturdenkmalbuch eingetragen.

Hegylindung:

Durch das amtliche Ermittlungsverfahren wurde festgestellt, dass die als schutswürdig erklärten Bäume ob ihrer Seltenheit und guten Form erhaltenswerte Naturgebilde darstellen, weswegen ihre Unterschutzstellung gerechtfertigt erscheint.

Im Zusammenhang demit wird auf folgende Bestimmungen hingewissen:

Verboten, das eingetragene Haturdenkmal ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehürde zu entfernen, zu zerstären oder somstwie zu verändern. Unter dieses Verbot fallen alle Kassnahmen, die gedenet sind, das Naturdenkmal oder seine Ungebung zu schidigen oder zu beeintrachtigen, sei es durch Anbringen von Aufschriften, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen, sei es durch Errichten von Bünken oder dergledehen, sei es durch Abladen von Schutt oder Abfüllen. Als Veränderung des Naturdenkmals gilt auch das Ausüsten, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige

Storung des Wachstumes, soweit es sich nicht um Masenshmen zur Pflege des Naturdenkoales handelt.

Die Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal sofort der Magistrateabteilung 7 als der sustandigen Naturschutzbehörde su melden. Ausserden haben sie alle notwendigen Erhaltungs- und Schutzmassnahmen für das eingetragens Naturdenkmal nach den Anordnungen der zuständigen Naturschutzbehörde su dulden.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wooken nach Zustellung bel der M.Abt.7, Wien 8., Friedrich Schmidtplatz 5. die schriftliche oder telegraphisch mit einem 4.- S Bundesstempel zu verschande Berufung eingebracht werden.

Ergent an:

1.)-K.Abt. 57 mit Zuetellschein, 2.) Ortsvorstehung Fischamend mit Zustellschein,

In Absohrift:

- 3.) N.Abt.65 (Anmerkung im Grundbuch), 4.) M.Abt.65 (Anmerkung im Grundbuch), 5.) M.Abt.49 (Herrn Ing.Dr.Ragen), 6.) M.Abt.18 (Herrn Arch.Huka), 7.) M.Abt.7 (Urkundensamalung),

- 8.) Madban (mum Akt).

Der Abtetingsleite

(Dr. Erans) Senatorat

Dieser bescheid ist in Rechtskraft erwachsen. Wien, am Juner 1952. Der Abtei ungsteiter:

Senatsrat.

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

Parteienverkehr: Mittwoch 8-12 und 13-19 Uhr, Freitag 8-12 Uhr 1091 Wien, Alserbachstraße 41, Postfach 144 Konto-Nr.: AMTSKASSE: 1955-007049-Lds. Hypo/NO. JUGENDAMT: 1955-007030-Lds Hypo/NO. SOZIALKASSE: 1955-007022-Lds. Hypo/NO und 1610.475 Postsparkasse

Herrn Bürgermeister

Fischamend 2401

zı. 9-N-8244

Beilagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezua

Bearbeiter MG1BGT

(0222) 34,46 00 Klappe Durchwahl Patum Juli 1982

Wi-derruf eines Naturdenkmales;

Aufgrund Ihres Ersuchens vom 7.5.1982 erläßt die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung folgenden

Bescheid

Spruch

Gemäß § 9 Abs. 8 Zif. 1 No Naturschutzgesetz 1977, IGBL.Nr. 5500-2, wird das auf dem Grundstück Nr. 108 EZ 56, in der KG Fischemend, stockende Naturdenkmal (Trauerweide) wi-derrufen. Mit diesem Wiederruf wird gleichzeitig die Schlägerung des Naturdenkmales unter der Bedingung bewilligt, daß eine entsprechende Ersatzpflanzung vorgenommen wird.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Zif. 1 No Mturschutzgesetz 1977, IGBl.Nr. 5500-2, ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu wi-derrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt. Die Schlägerung des Naturdenkmales wurde in einem Gutachten der Bezirksforstinspektion befürwortet, bzw. dringend empfohlen. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Eine Berufung ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

> Der Bezärkshauptmann Auftra îm

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erweetsen und unterliegt keinem die Voll-

kharkett he moenden Rechtszuge. (Dr. Wegl)

1983 Für/den Bazirkshauptmann H.Abt.7 - 3536/49.

Unterschutzstellung von 5 Eiben und 1 Trauerweide. Dr.Hof./k.

Wien, am 20. Dezember 1951.

Bescheid.

Auf Grund der 55 3, Abs.1, und 13, Abs.1, des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.Juni 1935 (RGB1.I.S.821) somie der 55 6, Abs.1 und 2,7, Abs.1, und 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGB1.I.S.1273) und der Verordnung vom 10.Peber 1939 (RGB1.I.S.217) werden die auf dem Grundstück Hr.108 der Liegenschaft E.Z.56 des Grundbüches Fischamend Dorf in Wien, 23., Fischamend Dorf, Wienerstrasse stockenden fünf Eigen und eine Trauerweide den Schutzbestimzungen des Reichanaturschutzgesetzes unterstallt und diese als Haturdenkmal in das Grund- und Naturdenkmalbuch eingetragen.

Hegylindung:

Durch das amtliche Ermittlungsverfahren wurde festgestellt, dass die als schutswürdig erklärten Bäume ob ihrer Seltenheit und guten Form erhaltenswerte Naturgebilde darstellen, weswegen ihre Unterschutzstellung gerechtfertigt erscheint.

Im Zusammenhang demit wird auf folgende Bestimmungen hingewissen:

Verboten, das eingetragene Haturdenkmal ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehürde zu entfernen, zu zerstären oder somstwie zu verändern. Unter dieses Verbot fallen alle Kassnahmen, die gedenet sind, das Naturdenkmal oder seine Ungebung zu schidigen oder zu beeintrachtigen, sei es durch Anbringen von Aufschriften, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen, sei es durch Errichten von Bünken oder dergledehen, sei es durch Abladen von Schutt oder Abfüllen. Als Veränderung des Naturdenkmals gilt auch das Ausüsten, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige

Storung des Wachstumes, soweit es sich nicht um Masenshmen zur Pflege des Naturdenkoales handelt.

Die Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal sofort der Magistrateabteilung 7 als der sustandigen Naturschutzbehörde su melden. Ausserden haben sie alle notwendigen Erhaltungs- und Schutzmassnahmen für das eingetragens Naturdenkmal nach den Anordnungen der zuständigen Naturschutzbehörde su dulden.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wooken nach Zustellung bel der M.Abt.7, Wien 8., Friedrich Schmidtplatz 5. die schriftliche oder telegraphisch mit einem 4.- S Bundesstempel zu verschande Berufung eingebracht werden.

Ergent an:

1.)-K.Abt. 57 mit Zuetellschein, 2.) Ortsvorstehung Fischamend mit Zustellschein,

In Absohrift:

- 3.) N.Abt.65 (Anmerkung im Grundbuch), 4.) M.Abt.65 (Anmerkung im Grundbuch), 5.) M.Abt.49 (Herrn Ing.Dr.Ragen), 6.) M.Abt.18 (Herrn Arch.Huka), 7.) M.Abt.7 (Urkundensamalung),

- 8.) Madban (mum Akt).

Der Abtetingsleite

(Dr. Erans) Senatorat

Dieser bescheid ist in Rechtskraft erwachsen. Wien, am Juner 1952. Der Abtei ungsteiter:

Senatsrat.

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

Parteienverkehr: Mittwoch 8-12 und 13-19 Uhr, Freitag 8-12 Uhr 1091 Wien, Alserbachstraße 41, Postfach 144 Konto-Nr.: AMTSKASSE: 1955-007049-Lds. Hypo/NO. JUGENDAMT: 1955-007030-Lds Hypo/NO. SOZIALKASSE: 1955-007022-Lds. Hypo/NO und 1610.475 Postsparkasse

Herrn Bürgermeister

Fischamend 2401

zı. 9-N-8244

Beilagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezua

Bearbeiter MG1BGT

(0222) 34,46 00 Klappe Durchwahl Patum Juli 1982

Wi-derruf eines Naturdenkmales;

Aufgrund Ihres Ersuchens vom 7.5.1982 erläßt die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung folgenden

Bescheid

Spruch

Gemäß § 9 Abs. 8 Zif. 1 No Naturschutzgesetz 1977, IGBL.Nr. 5500-2, wird das auf dem Grundstück Nr. 108 EZ 56, in der KG Fischemend, stockende Naturdenkmal (Trauerweide) wi-derrufen. Mit diesem Wiederruf wird gleichzeitig die Schlägerung des Naturdenkmales unter der Bedingung bewilligt, daß eine entsprechende Ersatzpflanzung vorgenommen wird.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Zif. 1 No Mturschutzgesetz 1977, IGBl.Nr. 5500-2, ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu wi-derrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt. Die Schlägerung des Naturdenkmales wurde in einem Gutachten der Bezirksforstinspektion befürwortet, bzw. dringend empfohlen. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Eine Berufung ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

> Der Bezärkshauptmann Auftra îm

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erweetsen und unterliegt keinem die Voll-

kharkett he moenden Rechtszuge. (Dr. Wegl)

1983 Für/den Bazirkshauptmann